



MERKBLATT

Der Kraftfahrer im Feuerwehrdienst

(Ausbildungsbehelf)



2020

5





Inhalt

1. ALLGEMEINES	5
1.1 Zielsetzung	5
2.1 Grundlagen	5
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
2.1 Was ist ein Feuerwehrfahrzeug (§ 2 Ziff. 28 KFG)	6
2.2 Was ist ein Einsatzfahrzeug lt. § 2 Abs. (1) Ziff. 25 StVO	6
2.3 Vertrauensgrundsatz (§ 3 StVO)	6
2.4 Verhalten bei Verkehrsunfällen	7
2.5 Zulassungsbesitzer (§ 103 Abs. 1 KFG)	7
2.6 Lenkberechtigung (§ 103 KFG)	8
2.6.1 Feuerwehrführerschein (§ 32a FSG)	8
2.6.2 Lenkberechtigung 5,5 t (§ 1 Abs. 3 FSG)	8
2.7 Pflichten des Lenkers	9
2.8 Dienstfahrten / Fahrten außerhalb von Einsatzfahrten (§ 26 StVO, § 26a Abs. 1a StVO)	9
3. EINSATZFAHRTEN	10
3.1 Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn (§ 26 StVO)	10
3.1.1 Verwendung von anderen Lichtsignalen	10
3.2 Missbrauch von Blaulicht und Folgetonhorn	10
3.3 Fahrten im Einsatzfalle (§ 26 StVO)	10
3.4 Fahrten bei einsatzmäßigen Übungen (§ 107 Abs 2 KFG, § 26 StVO, DA 5.1.7)	11
3.5 Kreuzung mit rotem Licht (§ 26 Abs. 3 StVO)	11
3.5.1 Reihenfolge von Einsatzfahrzeugen gem. StVO § 26 Abs 4	11
3.6 Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen	12
3.7 Fahrt zur und von der Einsatzstelle	12
3.8 Verkehrsbehinderung bei Einsatzfahrten	12
3.8.1 Rettungsgasse (§ 46 Abs. 6 StVO)	13
3.9 Fahrgeschwindigkeit bei Einsatzfahrten (§26 Abs. 2 StVO, § 107 Abs 1 KFG))	13
3.10 Verhalten an der Einsatzstelle	13
3.11 Absichern der Einsatzstelle	14
3.12 Einfahren in Grundstücke	14



4. SONSTIGE VORSCHRIFTEN	15
4.1 Mitnahme von Mitgliedern der Feuerwehrjugend (§ 106 Abs. 5 KFG)	15
4.2 Gurtenanlegepflicht (§ 4 Abs. 5 und § 106 Abs. 5 KFG)	15
4.3 Überladung von Feuerwehrfahrzeugen	16
4.4 Schneekettenpflicht (§ 102 Abs.8a KFG)	16
4.5 Fahrtenbuch (§ 103 Abs. 2 KFG)	16
4.6 Mitführen von Abschleppachsen (ÖBFV Infoblatt)	16
4.7 Lenken von Feuerwehrfahrzeugen > 7,5 t, bereits ab 18 Jahren (§ 20 Abs. 3 FSG)	16
4.8 Lenken von Einsatzfahrzeugen durch Privatpersonen (§ 27 NÖ FG)	17
4.9 Fahrerlaubnis und Fahrberechtigung	17
4.9.1 Fahrberechtigung	17
4.9.2 Fahrerlaubnis	17
4.10 Aufgaben des Fahrzeugkommandanten (Beifahrer)	17
4.11 Bedienung von Einbaugeräten	17
4.12 Marsch- und Kolonnenfahrten (§ 29 StVO)	18
4.13 Fahren im Gelände	18
4.14 Ausbildung der Kraftfahrer (Einsatzmaschinistenausbildung des NÖ LFV)	19
4.15 Wartung, Pflege, Instandhaltung und Probefahrten	19
5. WEITERE INFORMATIONSENTWURFE/VORLAGEN	19



1. Allgemeines

1.1 Zielsetzung

Der Kraftfahrer trägt bei der Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehrdienst eine hohe Verantwortung. Dieser Ausbildungsbehelf soll in allgemein verständlicher und praxisgerechter Form die gesetzlichen Vorschriften, sowie Erkenntnisse und Erfahrungen dem Lenker von Einsatzfahrzeugen vermitteln. Dieses Merkblatt hat jedoch keinen Normcharakter.

Ziel dieses Behelfes ist eine einheitliche Ausbildung der Kraftfahrer im Feuerwehrdienst, sowie dem Feuerwehrkommandanten (FKDT) und Einsatzleiter (EL), bei der Anordnung einer Einsatzfahrt praxisgerechte Entscheidungshilfen für die Durchführung zu geben, da den Lenker eines Einsatzfahrzeuges

- eine erhöhte gesetzliche Sorgfaltspflicht trifft
- er für jede einzelne Übertretung voll verantwortlich und somit strafbar ist
- an ihn besondere Erwartungen von den übrigen Verkehrsteilnehmern geknüpft werden

2.1 Grundlagen

Als Grundlage dienen die allgemein gültigen gesetzlichen und feuerwehrrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, wie

- Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960),
- Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967),
- Führerscheingesetz (FSG),
- NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG),
- NÖ Katastrophenhilfegesetz (NÖ KHG),
- Feuerwehrordnung der Freiwilligen Feuerwehren (FO)
- Dienstanweisungen des NÖLFV (DA)

und alle feuerwehrspezifischen Richtlinien, die im Feuerwehrdienst sowie bei Einsätzen und Übungen allgemein Gültigkeit haben.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Was ist ein Feuerwehrfahrzeug (§ 2 Ziff. 28 KFG)

Ein Feuerwehrfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug oder Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Feuerwehren bestimmt sind.

Anmerkung:

Wichtig ist die Eintragung Feuerwehrfahrzeug im Einzelgenehmigungsbescheid, sowie im Zulassungsschein (Verwendungsbestimmung 63, „...vorwiegend und ausschließlich Feuerwehr...“) oder das Vorliegen einer Genehmigung zur Verwendung des Blaulichtes nach § 20 KFG 1967.

2.2 Was ist ein Einsatzfahrzeug lt. § 2 Abs. (1) Ziff. 25 StVO

Ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften als Warnzeichen (§ 22 StVO) blaues Licht (§ 20 Abs. 4d KFG) und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne führt, für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale

2.3 Vertrauensgrundsatz (§ 3 StVO)

Lenker von Einsatzfahrzeugen sind vom Vertrauensgrundsatz nicht ausgenommen. Den Lenker eines Einsatzfahrzeuges trifft daher grundsätzlich auch eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Das ergibt sich

- aus dem Umstand, dass andere Straßenbenützer, um rechtmäßig handeln zu können, ein Einsatzfahrzeug rechtzeitig erkennen müssen.
- aus einer möglichen Fehlreaktion von Straßenbenützern bei der Abgabe eines Einsatzwarnzeichens.

Anmerkung:

Entscheidend ist, dass ein Fahrzeug erst durch die Verwendung der Einsatzwarnsignale (zu mindestens Blaulicht) zum Einsatzfahrzeug wird.

Es obliegt daher dem Lenker, den Straßenbenützern das Einsatzfahrzeug als solches erkennbar zu machen. Das geschieht rechtmäßig bereits durch die Verwendung des Blaulichtes.

Den Lenker trifft daher dort eine besondere Sorgfaltspflicht, wo er mit einer Erschwerung der Wahrnehmbarkeit seines Warnzeichens zu rechnen hat.



Der Lenker eines Einsatzfahrzeuges hat in einem solchen Falle durch die zusätzliche Verwendung des Folgetonhorns die Erkennbarkeit seines Fahrzeuges der jeweiligen Situation anzupassen.

2.4 Verhalten bei Verkehrsunfällen

Grundsätzlich (gemäß § 4 Abs. 1 StVO) gilt:

Alle Lenker von Feuerwehrfahrzeugen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, haben die Pflicht:

- sofort anzuhalten
- die Unfallstelle abzusichern
- ERSTE HILFE zu leisten
- den Unfall zu melden, bzw. die erforderlichen Einsatzorganisationen (Polizei, Rettung bzw. Feuerwehr) zu verständigen
- an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken

Anmerkung:

Es wird jedem Lenker eines Feuerwehrfahrzeuges welches in einem Unfall verwickelt ist (auch ohne Personenschaden) angeraten, dies der Polizei zu melden und eine Unfallaufnahme zu erwirken.

Sofern der Unfall im Rahmen einer Einsatzfahrt erfolgt, ist zusätzlich die zuständige Alarmzentrale zu informieren um weitere Maßnahmen (Alarmierung weiterer Einheiten) zu treffen.

In weiterer Folge ist der Feuerwehrkommandant unverzüglich zu verständigen.

2.5 Zulassungsbesitzer (§ 103 Abs. 1 KFG)

Der Zulassungsbesitzer von Feuerwehrfahrzeugen ist (in der Regel) die Freiwillige Feuerwehr (als Körperschaft öffentlichen Rechtes), die nach außen durch den FKDT vertreten wird. Dieser hat die gemäß § 103 KFG auferlegten Pflichten einzuhalten.



Auszug:

- Pannendreieck
- Verbandszeug
- Bei Fahrzeugen (Ausnahme Klasse M1) mit einer HzGM ≥ 3.500 kg ist zumindest ein Unterlegkeil mit zu führen
- Im Zeitraum von 01. November und 15. April Winterreifen bzw. Schneeketten (bei Fahrzeugen mit einem HzGM ≥ 3.500 kg)

2.6 Lenkberechtigung (§ 103 KFG)

Der Feuerwehrkommandant ist verpflichtet,

- zu prüfen, ob der Lenker des Fahrzeuges tatsächlich Inhaber einer gültigen Lenkberechtigung (Führerschein, Feuerwehrführerschein, Lenkberechtigung 5,5 t) für die erforderliche Klasse ist. Auch bei Einsatzfahrten gibt es keine Ausnahme von den Führerscheinbestimmungen
- sicher zu stellen, dass das Feuerwehrfahrzeug betriebs-, verkehrssicher und entsprechend einsatzbereit ausgerüstet ist
- zur Auskunftspflicht - als nach außen Verantwortlicher des Zulassungsbesitzers; wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das Feuerwehrfahrzeug gelenkt hat (Fahrtenbuch).

Anmerkung:

Daraus ergibt sich die ausdrücklich notwendige Genehmigung durch den Feuerwehrkommandanten und, dass der Lenker die entsprechende Fahrberechtigung (Eintragung bspw. FDISK) für das entsprechende Fahrzeug besitzen muss.

2.6.1 Feuerwehrführerschein (§ 32a FSG)

Siehe Informationsblätter:

- Feuerwehrführerschein Ansuchen
- Information Feuerwehrführerschein
- Information Feuerwehrführerschein für Ärzte
- Information Verlängerung Feuerwehrführerschein

2.6.2 Lenkberechtigung 5,5 t (§ 1 Abs. 3 FSG)

Siehe Dienstanweisung 2.2.1 des NÖ LFV



2.7 Pflichten des Lenkers

Beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C, D, C+E oder D+E oder Unterklassen C1 oder C1+E mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder B+E sind der Führerschein, der Feuerwehrführerschein und gegebenenfalls die Lenkberechtigung 5,5 t mitzuführen.

Alkoholgenuss:

Grundsätzlich darf der Alkoholgehalt des Blutes 0,5 g/l (0,5 Promille) bzw. der Atemluft 0,25 mg/l nicht übersteigen.

Lenker von KFZ der Klasse C über 7,5 t und der Klasse D dürfen nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) Alkoholgehalt des Blutes bzw. 0,05 mg/l der Atemluft aufweisen. Für Inhaber eines Feuerwehrführerscheines gilt diese Beschränkung nicht (Obergrenze: Alkoholgehalt des Blutes 0,5 g/l (0,5 Promille) bzw. der Atemluft 0,25 mg/l).

2.8 **D**ienstfahrten / Fahrten außerhalb von Einsatzfahrten (§ 26 StVO, § 26a Abs. 1a StVO)

Wenn die bevorstehende Tätigkeit (Feuerwehrübung, Besorgungs-, Schulungsfahrt, o.ä.) keinen Einsatz rechtfertigen, so darf keinesfalls ein Warnzeichen (Blaulicht und/oder Folgetonhorn) verwendet werden.

Eine solche Verwendung würde einen Missbrauch der Signale bedeuten.

Auch außerhalb von Einsatzfahrten sind die Lenker von Fahrzeugen, die mit Einsatzwarnsignalen ausgerüstet sind, nicht an die Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, „Einfahrt verboten“ und „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gebunden, wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke (z.B. Taxi, Fiaker) bestehen. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen.

Fußgängerzonen dürfen mit Fahrzeugen der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes befahren werden.

Anmerkung:

Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten dennoch. Die Fahrzeuge sind in der jeweiligen Alarmzentrale abzumelden.



3. Einsatzfahrten

3.1 Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn (§ 26 StVO)

Blaulicht und Folgetonhorn dürfen nur verwendet werden

- bei Gefahr in Verzug, zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes
- am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes aus Gründen der Verkehrssicherheit, jedoch nur Blaulicht (ohne Folgetonhorn)

Anmerkung:

Unter Fahrten vom Ort der dringenden Hilfeleistung sind jene zu verstehen, welche als Voraussetzung für den direkten Einsatzerfolg erforderlich sind.

3.1.1 Verwendung von anderen Lichtsignalen

Rotes Drehlicht:

Darf nur am Ort des Einsatzes zur Kennzeichnung der Einsatzleitung verwendet werden.

Grünes Drehlicht:

Darf nur am Ort des Einsatzes zur Kennzeichnung eines Atemschutzsammelplatzes verwendet werden.

Orangenes Drehlicht (§ 99 KFG):

Darf nicht in Kombination mit dem „Blaulicht“ verwendet werden.

Anmerkung:

Das rote und grüne Drehlicht müssen nicht abgedeckt werden

3.2 Missbrauch von Blaulicht und Folgetonhorn

Die missbräuchliche Verwendung von Blaulicht und/oder Folgetonhorn ist als Übertretung nach § 26 Abs. 1 iVm § 99 StVO 1960 strafbar. In besonderen Fällen kann auch eine gerichtliche Strafbarkeit nach § 1 NotzeichenG vorliegen.

3.3 Fahrten im Einsatzfalle (§ 26 StVO)

Im Einsatzfalle unterliegt der Lenker eines Einsatzfahrzeuges wie jeder Straßenbenützer der StVO. Allerdings besteht im Rahmen der StVO ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund im Einsatzfalle und bei Gefahr in Verzug.



Anmerkung:

Lenker von Fahrzeugen, die mit Warnvorrichtungen ausgestattet sind, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Blaulicht und Folgetonhorn verwenden.

Sobald der Lenker ein Warnzeichen verwendet bzw. abgibt, gilt das Fahrzeug als Einsatzfahrzeug. Der Lenker ist nicht mehr an bestehende Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen gebunden, sehr wohl aber an die übrigen Bestimmungen der StVO.

Unter gewissen Voraussetzungen dürfen Einbahnen, Kreisverkehre, Neben- und Richtungsfahrbahnen in der Gegenrichtung befahren werden.

Der Lenker darf jedoch Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen und hat sich in EINBAHNEN, RICHTUNGSAHNBHNNEN und an KREUZUNGEN bei rotem Licht an besondere Regeln zu halten.

3.4 *Fahrten bei einsatzmäßigen Übungen (§ 107 Abs 2 KFG, § 26 StVO, DA 5.1.7)*

Ausnahmsweise ist der Lenker eines Feuerwehrfahrzeuges bei einer Einsatzübungsfahrt nicht an Geschwindigkeitsbeschränkungen gebunden, wenn es der Zweck der Einsatzübungsfahrt erfordert und in geeigneter Weise für Verkehrssicherheit gesorgt ist.

Blaulicht und Folgetonhorn dürfen bei Einsatzübungsfahrten nicht verwendet werden, ausgenommen mit einer Bewilligung der Behörde.

3.5 *Kreuzung mit rotem Licht (§ 26 Abs. 3 StVO)*

Wird eine Kreuzung durch eine Lichtsignalanlage geregelt, so hat der Lenker eines **Einsatzfahrzeuges bei rotem Licht anzuhalten**, d.h. das Einsatzfahrzeug muss zum Stillstand gebracht werden, und der Lenker hat sich zu überzeugen, dass beim Einfahren und Passieren der Kreuzung Personen nicht gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden.

Dies gilt nicht bei Eisenbahnkreuzungen, hierbei ist in jedem Fall anzuhalten.

3.5.1 **Reihenfolge von Einsatzfahrzeugen gem. StVO § 26 Abs 4**

Beim Zusammentreffen von Einsatzfahrzeugen haben der Reihe nach den Vorrang:

1. Rettungsfahrzeuge
2. Fahrzeuge der Feuerwehr
3. Einsatzfahrzeuge des Sicherheitsdienstes
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge



3.6 *Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen*

Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen nur in der vorgeschriebenen Richtung befahren werden.

Ausgenommen wenn:

- der Einsatzort nicht anders erreichbar ist (z.B.: Zufahrt blockiert)
- der Einsatzort in der gebotenen Zeit nicht erreichbar ist (z. B.: bei Gefahr in Verzug)
- Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen

3.7 *Fahrt zur und von der Einsatzstelle*

- Abfahrt erst nach Absprache mit dem Gruppenkommandanten
- Fahrt zur Einsatzstelle

Auf der Fahrt zum Einsatzort (Ort der dringenden Hilfeleistung) ist gemäß StVO das Blaulicht einzuschalten und den Erfordernissen entsprechend das Folgetonhorn zu betätigen.

- Es ist zu trachten, dass gleichzeitig ausfahrende Einsatzfahrzeuge im geschlossenen Verband fahren. (KHD, o.ä.)
- Fahrt von der Einsatzstelle (Rückfahrt)

Wenn es sich um keine dringende Hilfeleistung handelt, ist gemäß StVO die Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn nicht mehr gerechtfertigt.

Anmerkung:

siehe Punkt 2.4 - Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn

3.8 *Verkehrsbehinderung bei Einsatzfahrten*

Ist ein Einsatzfahrzeug auf einer Einsatzfahrt aufgrund der Verkehrsdichte an der Weiterfahrt behindert und die Auflösung eines Verkehrsstaus nicht abzusehen, so hat der Fahrzeuglenker der alarmierenden BAZ oder LWZ die gegebene Situation zu melden.

Anmerkung:

Zweck ist die Verständigung weiterer Einsatzkräfte.

3.8.1 Rettungsgasse (§ 46 Abs. 6 StVO)

Beim Befahren der Rettungsgasse ist für den Einsatzkraftfahrer besondere Vorsicht geboten (Vertrauensgrundsatz). Wahl des Fahrstreifens, siehe Skizze:



Quelle: www.wien.gv.at

3.9 Fahrgeschwindigkeit bei Einsatzfahrten (§26 Abs. 2 StVO, § 107 Abs 1 KFG))

Auf Fahrten zu Orten eines dringenden Einsatzes ist der Lenker des Einsatzfahrzeuges nicht an Geschwindigkeitsbeschränkungen gebunden, sofern Blaulicht verwendet wird.

Die Wahl der Fahrgeschwindigkeit obliegt dem Lenker – sie ist derart zu wählen, dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer und jene der Mannschaft nicht gefährdet ist – in weiterer Folge sind allfällige Anweisungen des Fahrzeugkommandanten zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit Folge zu leisten.

3.10 Verhalten an der Einsatzstelle

Das Aufstellen der Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge an der Einsatzstelle hat so zu erfolgen, dass

- So nah wie möglich, jedoch außerhalb des Gefahrenbereiches
- andere Einsatzkräfte bei Einsatz- und Rettungsaktionen nicht behindert oder gefährdet sind
- Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge jederzeit leicht bewegt werden können
- Eingänge und Zufahrten freigehalten werden



3.11 Absichern der Einsatzstelle

- Zur Sicherung der Einsatzstelle kann das Blaulicht der Einsatzfahrzeuge eingeschaltet bleiben.
- Die Einsatzstellen sind mit geeigneten Warneinrichtungen abzusichern.
- Einsatzfahrzeuge sind nach einsatztaktischen Gründen so abzustellen, dass sie auch zum Schutz der Einsatzkräfte dienen.

3.12 Einfahren in Grundstücke

In ein Grundstück darf nur eingefahren werden,

- wenn es der Einsatzzweck erfordert
- wenn ausreichender Abstand zwischen den Einsatzfahrzeugen und Einsatzobjekt (zwecks Stellungsänderung, Drehleitereinsatz etc.) eingehalten werden kann.

Anmerkung (§ 27 NÖ FG):

Bei Bränden oder Gefahren hat jedermann über Aufforderung die Benützung seiner Grundstücke und Bauwerke, die Entfernung von Fahrzeugen u. a. zu dulden.

Bei Feuergefahr bzw. drohendem Eintritt derselben dürfen öffentliche und private Gewässer zeitweise benutzt werden (§ 71 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959). Zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung haben Eigentümer von Grundstücken die unbedingt notwendige Benutzung ihrer Grundstücke und Bauwerke zu dulden (§ 72 Abs. 1 lit. d WRG 1959).

Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz erst nach Anordnung durch den Bürgermeister bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde!

3.13 Zulässige Personenanzahl (§ 107 Abs 3 KFG)

Die Bestimmungen über die größte zulässige Personenanzahl, die in einem Fahrzeug befördert werden dürfen, kommen auf Fahrten zu Orten eines dringenden Einsatzes und auf Rückfahrten von solchen Orten mit Feuerwehrfahrzeugen nicht zur Anwendung.



4. Sonstige Vorschriften

4.1 Mitnahme von Mitgliedern der Feuerwehrjugend (§ 106 Abs. 5 KFG)

- Mitglieder der Feuerwehrjugend dürfen im Einsatzfalle nicht mit Einsatzfahrzeugen mitgeführt (befördert) werden.
- Im Zuge der FJ – Ausbildung dürfen Feuerwehrfahrzeuge verwendet und Mitglieder der Feuerwehrjugend befördert werden.
- In Fahrzeugen, in denen Sicherheitsgurte vorhanden sind, gilt für mitfahrende Mitglieder der FJ grundsätzlich Gurtenanlegepflicht (Sitzauflagen!).
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dürfen in Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte nicht befördert werden,
 - für Kinder zwischen 3 und 14 Jahren gilt, keine Beförderung bei Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte in der ersten Sitzreihe
- Die im Zulassungsschein eingetragene größte zulässige Anzahl der beförderten Personen darf nicht überschritten werden (z.B. 1+ 4 Sitze oder 1+ 8 Sitze oder 1 + 13), gilt auch für Kinder.

Anmerkung (Auszug aus dem KFG, § 106 Abs. 5):

„...Ist das Fahrzeug, ausgenommen Beförderung in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden...“

4.2 Gurtenanlegepflicht (§ 4 Abs. 5 und § 106 Abs. 5 KFG)

- KFZ mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse bis zu 3.500 kg müssen, andere KFZ können mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein.
- Im Feuerwehrdienst verwendete KFZ sind von dieser Ausrüstungspflicht befreit.
- Die Gurtenanlegepflicht bezieht sich auf das Faktum der Ausrüstung eines Sitzplatzes mit Sicherheitsgurten, d.h. wenn ein Gurt „freiwillig“ eingebaut ist, besteht Anschnallpflicht.
- Die Verwendungspflicht für Sicherheitsgurte – bei Einsatzfahrzeugen – besteht dann nicht, wenn es für den Zweck der Fahrt unvereinbar ist.

4.3 Überladung von Feuerwehrfahrzeugen

Bei der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen darf das höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.

4.4 Schneekettenpflicht (§ 102 Abs.8a KFG)

Auch für Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg gilt die Mitnahme von Schneeketten zwischen 15. November und 15. März für mindestens eine Antriebsachse.

Winterreifenpflicht 01. November bis 15. April. – Pflichten des Zulassungsbesitzers

4.5 Fahrtenbuch (§ 103 Abs. 2 KFG)

Der FKDT ist verpflichtet, für jedes Feuerwehrfahrzeug ein Fahrtenbuch anzulegen. Jeder Benutzer eines Feuerwehrfahrzeuges hat demnach die Pflicht, die Eintragung der jeweiligen Fahrt (Datum, Uhrzeit – Abfahrt/Ankunft, Kilometerstand, Fahrtstrecke, Zweck, Besondere Vorkommnisse/Auffüllen von Betriebsmitteln) darin in leserlicher Schrift durchzuführen.

4.6 Mitführen von Abschleppachsen (ÖBFV Infoblatt)

Bei der Verwendung einer Abschleppachse (siehe auch Info „Abschleppen mit Abschleppachse“ des ÖBFV) ist zu unterscheiden:

- Verwendung der Abschleppachse beim Abschleppvorgang mit aufgesetztem abzuschleppenden Fahrzeug:
- Die Verwendung ist zulässig und es finden darauf die Bestimmungen über das „Abschleppen von Kraftfahrzeugen“ Anwendung.
- Verwendung der Abschleppachse allein ohne aufgesetztes abzuschleppendes Fahrzeug:
Die Abschleppachse darf hier nur verwendet werden, wenn
 - die Abschleppachse als Anhänger zugelassen ist oder
 - die Vorschriften über das Ziehen von nicht zugelassenen Anhängern eingehalten werden oder
 - eine Bewilligung des Landeshauptmannes vorliegt

4.7 Lenken von Feuerwehrfahrzeugen > 7,5 t, bereits ab 18 Jahren (§ 20 Abs. 2 FSG)

Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von über 7,5 t dürfen bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gelenkt werden, die entsprechende Führerscheinklasse vorausgesetzt.



4.8 *Lenken von Einsatzfahrzeugen durch Privatpersonen (§ 27 NÖ FG)*

Der FKDT (Zulassungsbesitzer) kann auch Privatpersonen mit gültiger Lenkberechtigung als Lenker für Einsatzfahrzeuge heranziehen.

4.9 *Fahrerlaubnis und Fahrberechtigung*

4.9.1 **Fahrberechtigung**

Nach entsprechender Einschulung und Ausbildung, kann der Feuerwehrkommandant eine entsprechende Fahrberechtigung erteilen (Eintragung FDISK).

4.9.2 **Fahrerlaubnis**

Ein Feuerwehrfahrzeug darf ohne Genehmigung (ausgenommen Fahrt zu einer dringenden Hilfeleistung) durch den Zulassungsbesitzer (FKDT, bei dessen Verhinderung der gesetzliche Vertreter) für Übungsfahrten, Besorgungsfahrten usw. nicht in Betrieb genommen werden. (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen gemäß § 136 StGB).

4.10 *Aufgaben des Fahrzeugkommandanten (Beifahrer)*

Der Fahrzeugkommandant (oder Beifahrer) kann unterstützend mitwirken:

- Einweisen beim Umkehren, Rückwärtsfahren, Parklücken, Engstellen, Ausfahrten, Absturzgefahr und Sichtbeeinträchtigung des Kraftfahrers
- Mithilfe beim Sichern gegen Abrollen, Anhängen von Lasten, etc.
- Unterstützung des Lenkers bei Orientierung bei unbekannter Fahrstrecke, Abwickeln des Funksprechverkehrs, etc.
- Verantwortung über die Fahrzeugbesatzung (Ruhe, Ordnung)

Anmerkung:

Die Verantwortlichkeit liegt immer beim Fahrzeuglenker!

4.11 *Bedienung von Einbaugeräten*

Der Kraftfahrer bleibt in der Regel beim Einsatzfahrzeug und übernimmt zugleich die Funktion des Maschinisten. Im gegebenen Anlass betätigt der Kraftfahrer/Maschinist die Hupe (Dauererton) als Rückzugswarnung.



4.12 Marsch- und Kolonnenfahrten (§ 29 StVO)

Marsch- und Kolonnenfahrten haben den Zweck, dass die Einheiten den vorgesehenen Einsatzraum (Zielpunkt) - gemeinsam - erreichen.

- **Abblendlicht**

Bei Marsch- und Kolonnenfahrten ist das Abblendlicht zu verwenden.

- **Marschformen**

- **Aufgelöster Marsch**

Einzelfahrzeuge oder Fahrzeuggruppen marschieren selbständig.

- **Geöffnete Kolonne**

Die Kolonne wird in einzelne Marschblöcke unterteilt.

Marschblock:

- 3 – 7 Fahrzeuge, Abstand zwischen den Fahrzeugen ca. 50 m
- Abstand zwischen den Marschblöcken mindestens 200 m
- Fahrgeschwindigkeit:
 - erlaubte Höchstgeschwindigkeit, bzw. Anpassung an das langsamste Fahrzeug

4.13 Fahren im Gelände

Bei Geländefahrten sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Geländegang (Allrad) rechtzeitig einlegen
- Kotfänger hochklappen
- Hangschrägfahrten vermeiden
- auf weichem Untergrund rechtzeitig Ketten auflegen
- richtige Gangwahl, um ein Schalten am Hang zu vermeiden
- rechtzeitiger Einsatz der Sperre
- richtige Lenkradhaltung (Daumen aufgelegt)
- unbekanntes Gelände zu Fuß erkunden - oder meiden
- bei Unklarheiten besser einen Umweg in Kauf nehmen
- beim Passieren gefährlicher Stellen die Mannschaft absitzen lassen



4.14 Ausbildung der Kraftfahrer (Einsatzmaschinistenausbildung des NÖ LFV)

- Die Ausbildung von Feuerwehrkraftfahrern besteht aus einer theoretischen und praktischen Ausbildung.
- Die Anzahl der erforderlichen Schulungs- und Übungsfahrten auf öffentlichen Straßen und im Gelände richten sich nach dem Erfordernis und Ermessen des FKDT (Fahrmeister).
- Überdies hat der FKDT (Fahrmeister) für die ständige Fortbildung durch Übungs- und Schulungsfahrten der Feuerwehrkraftfahrer Sorge zu tragen.
- Übungsfahrten sind im Fahrtenbuch (sowie im Übungs- oder Arbeitsbuch/Tätigkeitsbericht FDISK) der Feuerwehr einzutragen.

4.15 Wartung, Pflege, Instandhaltung und Probefahrten

Zur technischen Überprüfung auf Fahr- und Betriebstauglichkeit sollten die Fahrzeuge, sofern dies nicht bei Übungs-/Einsatzfahrten der Fall ist, regelmäßig bewegt werden.

Grundsätzlich sind Wartungs- Pflege- und Instandhaltungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung durchzuführen.

In der Praxis hat sich die memorische Formel - **W O L K E** - als Leitfaden bewährt:

- W** **Wasser** (Kühlanlage, Füllstand, Sauberkeit, Dichtheit, ...)
- O** **Oel** und andere Betriebsmittel (Motoröl, Bremsflüssigkeit, Servoöl, ...)
- L** **Laufwerk/Luft** (Reifendruck, Profiltiefe, Allgemeinzustand, Festigkeit, ...)
- K** **Kraftstoff** (Kraftstoffanzeige im Fahrzeug)
- E** **Elektrische Anlage** (Fahrzeugbeleuchtung, Hupe, Kontrollleuchten, ...)

5. Weitere Informationsunterlagen/Vorlagen

- Informationsblatt „Feuerwehrführerschein“
- Informationsblatt „Verlängerung Feuerwehrführerschein“
- Muster – Wartungsplan/Wartungsprotokolle
- RIS Informationssystem
- Info „Abschleppen mit Abschleppachse“ des ÖBFV

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
LandesFEUERWEHRKOMMANDO



Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln
Telefon: 02272/9005-13170
Telefax: 02272/9005-13135
E-Mail: noelfv@feuerwehr.gv.at

Homepage: <http://www.noefv.at>